

jedoch noch nicht und könne mir deshalb eine Sprechgenehmigung noch nicht ausstellen. Ich traute der Wahrheitsliebe des Staatsanwalts jedoch nicht und erkundigte mich im folgenden Monat wiederum nach dem Sachstand. Zu dieser Zeit lagen die Ermittlungsakten bereits mit der fertigen sechzigseitigen Anklage dem Bezirksgericht vor.

Der Bezirksgerichtsdirektor hatte bereits den Eröffnungsbeschluß geschrieben, wobei er bei der Kürze der Zeit kaum die Anklage, geschweige die Akten gelesen haben kann, und Hauptverhandlung auf eine Woche später angesetzt.

Wie wohl bekannt, werden den Anwälten die Strafakten nicht mehr ins Haus mitgeteilt. Nach einem Vermerk in den Gerichtsakten standen diese der Verteidigung nur von Montag bis Mittwoch zur Einsicht zur Verfügung! Hiernach sollten sie den Schöffen und den Berufsrichtern allein zugänglich gemacht werden. Meine Rüge gegenüber dem Gerichtsvorsitzenden, daß durch derartige Methoden die Verteidigung beschränkt und unmöglich gemacht werde, wurde schroff zurückgewiesen. Mir wurde zu verstehen gegeben, daß eine Anweisung (!) bestehe, die Hauptverhandlung noch vor September zu Ende zu führen, daran werde sich das Gericht halten. Wenn ich nicht verteidigen wolle, dann solle ich doch meine Vollmacht niederlegen, man werde eben dann auch einen Pflichtverteidiger bestellen. Im übrigen sei die Schuld der Angeklagten bereits jetzt erwiesen.

Ich konnte meinem Mandanten und der Verteidigung seiner Interessen nur so am besten gerecht werden, daß ich meine beste Bürokratie sofort telefonisch benachrichtigte und ihr dann an zwei Vormittagen aus den Akten diktierte. So entstand ein in Schreibmaschine gefertigtes Aktenexzerpt von mehr als 40 Seiten. Ich war genötigt, auch die sechzigseitige Anklageschrift zu exzerpieren, da ein Exemplar dieser Schrift lediglich dem Angeklagten in die Haftanstalt zugestellt wird. Dieses Exemplar durfte der Angeklagte jedoch nicht aushändigen.

Die Verteidigung hat auch nach der Verkündung des Urteils, sie nahm mehr als zwei Stunden in Anspruch, das Urteil nicht ausgehändigt erhalten. Ob und wann die Angeklagten das Urteil schriftlich in die Hand bekommen haben, ist mir unbekannt geblieben. Dennoch lief vom Tage der Verkündung des Urteils die einwöchige Berufungsfrist.

gez. N. N.

## DOKUMENT 159

Berlin, den 24. 2. 1961

Es erscheint der Rechtsanwalt N. N., geb. am 6. 6. 1921, und erklärt:

Ich war bis zu meiner Flucht im Februar 1961 Mitglied des Anwaltskollegiums.

In allen Haftsaachen gibt es seit etwa 3 bis 4 Monaten Sprecherlaubnis und Akteneinsicht erst nach Terminanberaumung, also im allgemeinen erst etwa 4 bis 5 Tage vor der Hauptverhandlung, während bisher die Akteneinsicht nach Abschluß der Ermittlungen gewährt wurde. Praktisch besteht seitdem keine Möglichkeit mehr für den Verteidiger, noch selbst zur Vorbereitung von Beweisanträgen Ermittlungen zu führen. Der Anwalt bekommt nach wie vor nur eine Terminladung, Anklageschrift und Eröffnungsbeschluß werden dem Häftling zugestellt.

V. g. u.

gez. Unterschrift

## DOKUMENT 160

Berlin, den 27. 1. 1961

Gründe für das Verlassen des sowjetischen Sektors von Berlin:

Die Entwicklung der Anwaltschaft in der sowjetischen Besatzungszone und dem sowjetischen Sektor von Berlin hat ein Stadium erreicht, in dem die Ausübung der anwaltlichen Tätigkeit zu einer Formsache herabsinkt. In einer „Konzeption für die Aufgaben der Rechtsanwaltschaft bei der Durchführung des Siebenjahrplans“, die von den Vorständen der Rechtsanwaltskollegien ausgearbeitet worden ist, wird z. B. die These vertreten, daß die „sozialistische Rechtsanwaltschaft“ die Aufgabe hat, „die Organe der Staatsmacht zur Verwirklichung der Aufgaben des Siebenjahrplanes bewußt und planmäßig zu unterstützen“. Daraus folgen dann im einzelnen eine ganze Reihe von Forderungen, die nach meiner Überzeugung die anwaltliche Tätigkeit im Sinne der freien Advokatur völlig unmöglich machen.

In der Praxis wird die Vertretung vor allem in politischen Strafsachen zu einer Farce. Der Anwalt ist nicht in der Lage, seinem Mandanten rechtliches Gehör zu verschaffen. Aussagen vor den Ermittlungsorganen, vor allem des Staatssicherheitsdienstes, sind für die Richter unumstößlich, bei Widersprüchen wird stets auf die früheren Aussagen zurückgegriffen. Der Versuch des Verteidigers, die durch die Strafprozeßordnung verbrieften Rechte des Angeklagten wahrzunehmen, endet in der Regel mit einem Zusammenstoß mit der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht und geht letzten Endes zu Lasten des Mandanten. Die Richter weichen, wie mir mehrfach zu verstehen gegeben worden ist, von den Anträgen der Staatsanwälte nicht ab, obwohl die Strafen ihnen nicht angemessen erscheinen, weil sie persönliche Nachteile fürchten. So ist auf einer Justizveranstaltung in Berlin am 14. September 1960 gegen das sogenannte „Rabattsystem“ von Seiten der Staatsanwaltschaft Sturm gelaufen worden. Richter haben mir erklärt, daß ihnen die Strafe zwar nicht „schmecke“, wie es in einem Falle wörtlich hieß, aber sie wüßten eine Abweichung nicht zu begründen.

Die heftigen Kontroversen zwischen Anwalt und Staatsanwalt nehmen oft auch ein Ausmaß an, das für die persönliche Sicherheit des Anwalts fürchten läßt. In einem Fall ist mir bekannt geworden, daß der Staatssicherheitsdienst durch in Haft befindliche Mandanten Anwälte (und andere Personen) bespitzelt. Da ich relativ häufig in politischen Strafsachen verteidigt habe, bin ich überzeugt, daß auch in meinem Falle entsprechende Unterlagen angelegt worden sind.

Alle diese Umstände führen zu einer so starken seelischen Belastung, daß die Ausübung des Anwaltsberufes mir in der sowjetischen Zone nicht mehr tragbar erschien.

Ich habe mich deshalb entschlossen, den sowjetischen Sektor zu verlassen. Dieser Schritt ist mir nicht leicht gefallen, weil ich meine Eltern zurücklasse und ich meine Praxis aus naheliegenden Gründen vorher nicht abwickeln konnte.

gez. N. N.

## DOKUMENT 161

Aus der Erklärung des Rechtsanwalts N. N., bis zu seiner Flucht aus der SBZ am 12. August 1961 Mitglied des Kollegiums der Rechtsanwälte:

1. Verfahren gegen W. F., zuletzt wohnhaft gewesen in P., Kreis F. Im August 1955 wurde F. verhaftet. Auf dem VE-Gut waren nach den später angestellten Be-